

# **Bundesteilhabegesetz – neue Chancen der beruflichen Teilhabe!?**

## **Gesamtplanverfahren in der Eingliederungshilfe**

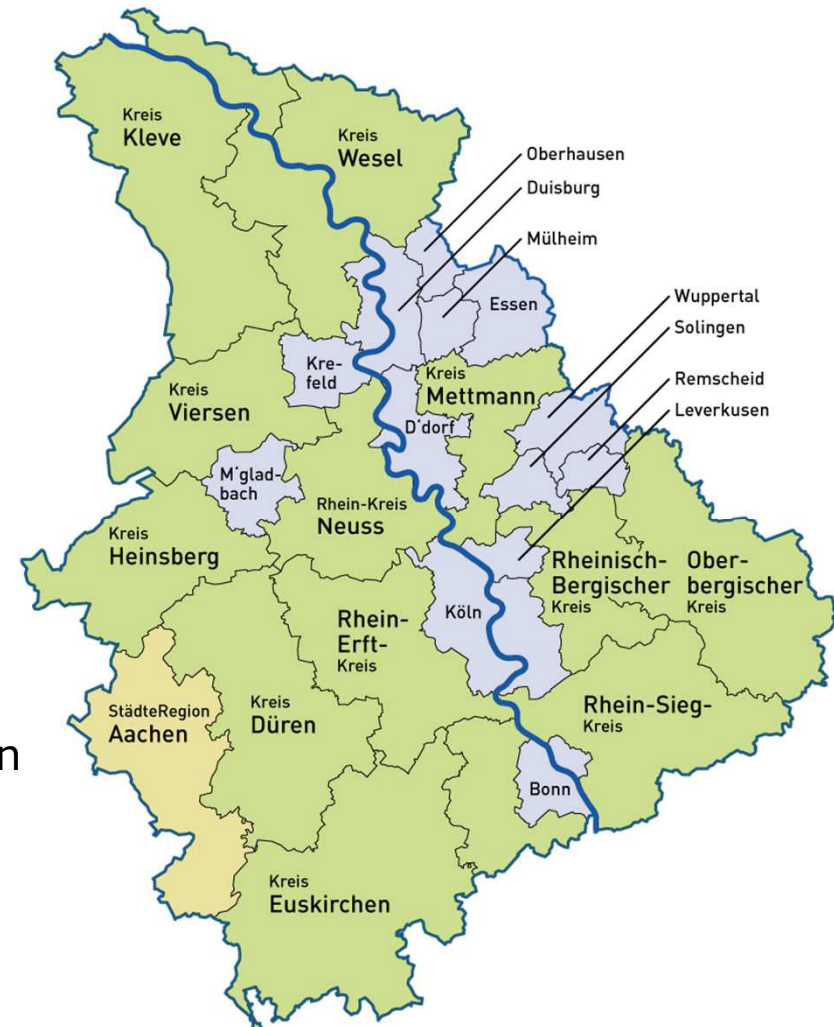
Fachtagung BAG UB, 16. und 17. November 2017

Thomas Fonck  
LVR-Dezernat Soziales

---

## Der LVR: Partner der Kommunen

- Kommunalen Dachverband von 13 kreisfreien Städten, 12 Kreisen und der StädteRegion Aachen
- über 18.000 Beschäftigte
- Träger von 41 Schulen, 19 Museen und Kultureinrichtungen, 10 Kliniken und 3 Netzen Heilpädagogischer Hilfen
- größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen in Deutschland

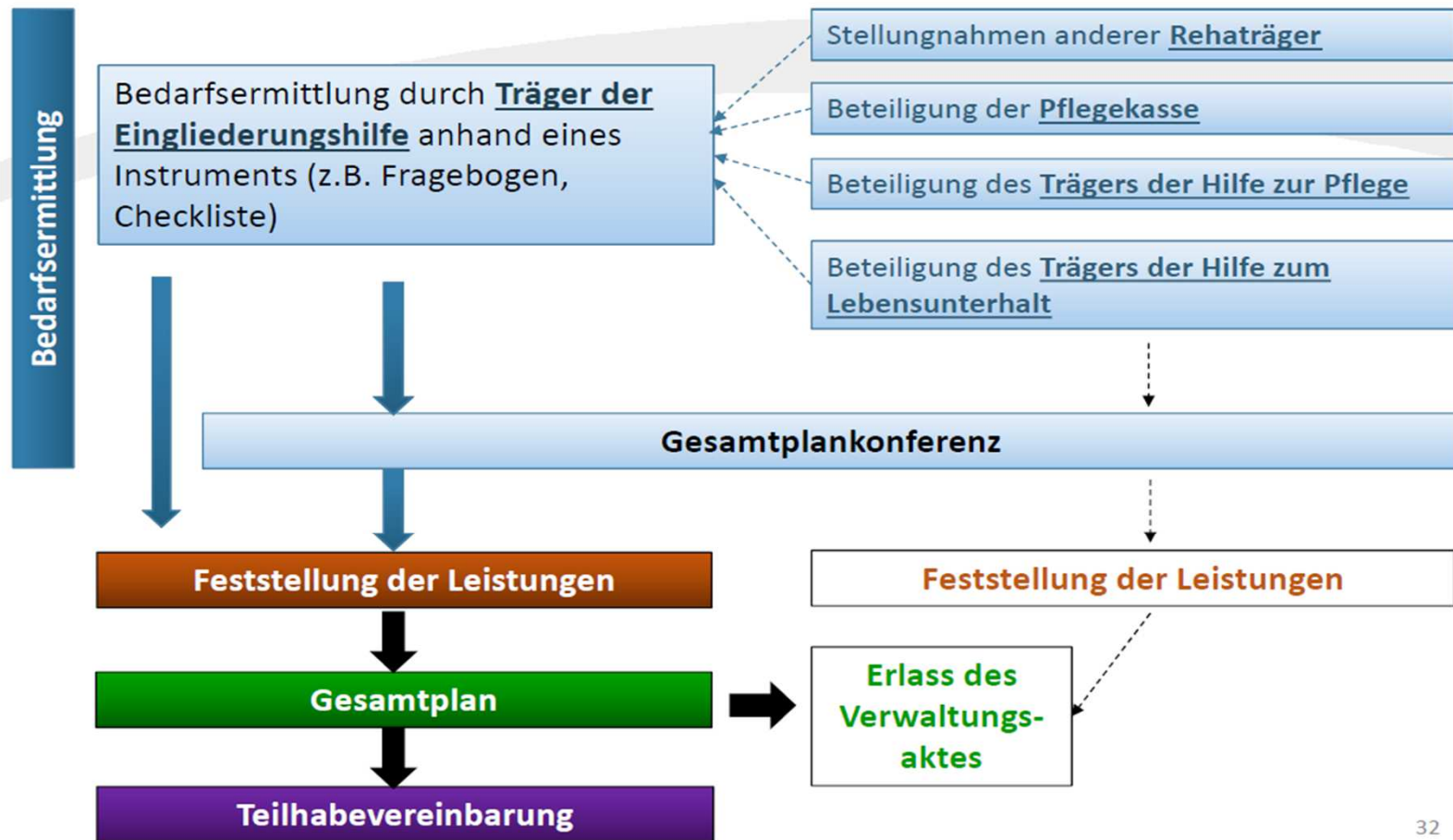


---

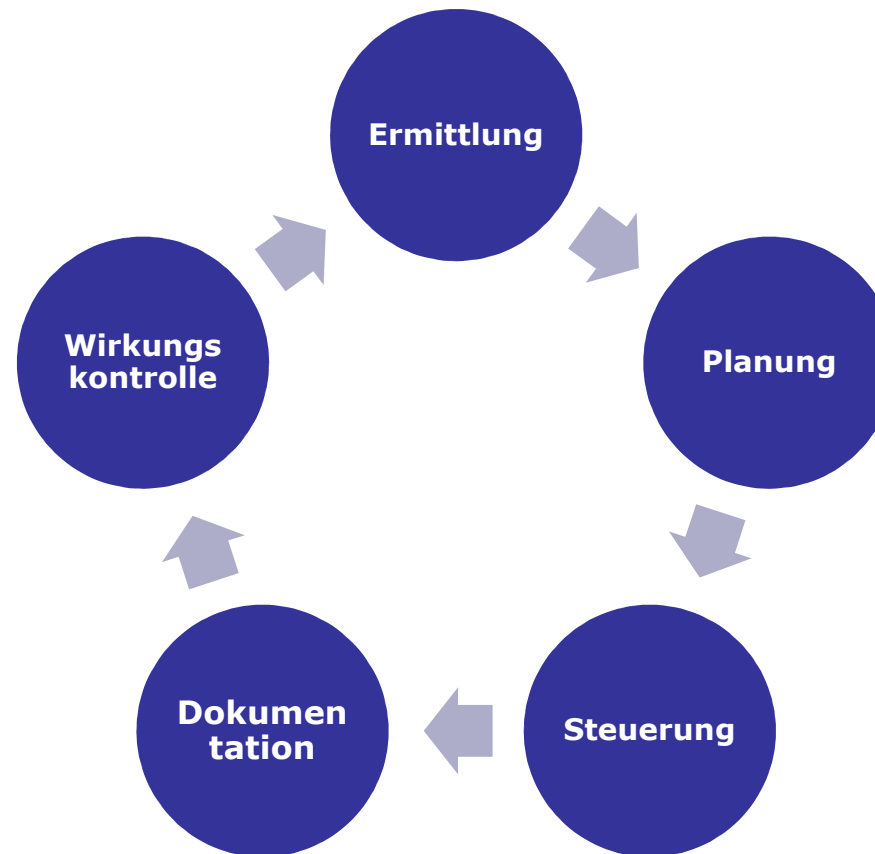
## Grundlage Gesamtplanung

- Gesamtplanung nicht neu (§ 58 XII), aber:  
differenzierter, konkreter, neue Elemente
  - Zwingend bei allen Leistungen der Eingliederungshilfe
  - Beteiligung der leistungsberechtigten Person
  - Beteiligung einer Person des Vertrauens
  - Teilnahme von Pflegekasse, Sozialhilfeträger (Hilfe zur Pflege) und  
Träger der Leistungen zum Lebensunterhalt
  - Ablauf nach deutlich engeren inhaltlichen Vorgaben als Teilhabeplanung
-

## 5. Erhöhung der Steuerungsfähigkeit der Eingliederungshilfe - Gesamtplanung: Verfahren



## Grundlage Gesamtplanung



---

## Grundlage Gesamtplanung

- Ziel: Teilhabe
  - Weg: Personenzentrierung
  
  - Im Zentrum steht der Mensch mit Behinderung mit seinen Vorstellungen zu seinen Teilhabebedarfen. Planungen erfolgen gemeinsam mit ihm, ausgehend von der individuellen Lebenslage werden Barrieren identifiziert; Ressourcen, Fähigkeiten, Fertigkeiten werden genutzt. Sozialräumliche Aspekte werden berücksichtigt.
  - Zentral sind Beteiligung des Menschen mit Behinderung und „Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen“ (§ 141 SGB XII)
-

---

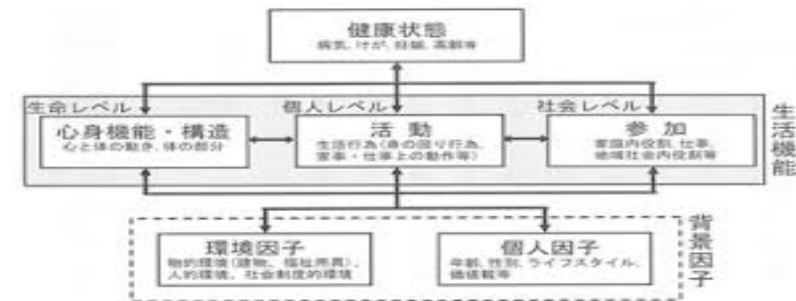
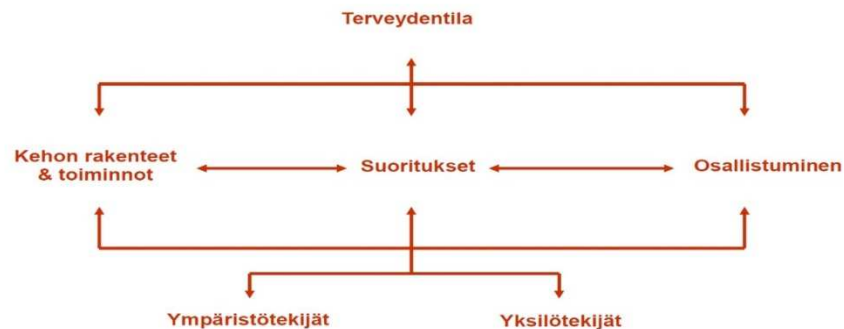
## Bedarfsermittlung

- Zentraler Aspekt des Gesamtplanverfahrens
  - Feststellung unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten
  - Instrument: **Orientierung** an der ICF
  - Beschreibung der Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe
  - Rechtsverordnung zur Bestimmung des „Näheren“ über das Instrument (Länderermächtigung)
-

## Bedarfsermittlung

- Intention des Gesetzgebers bzgl. des ICF-Verweis:  
Grundlage bio-psycho-sozialen Modell, nicht Items
- Vorteile der ICF: eine Sprache, die jeder versteht

ICF-luokituksen osa-alueiden vuorovaikutussuhteet





---

## Bedarfsermittlung: Grundsätze zum Instrument

DVfR (August 2017):

- Gesetzliche Vorgaben sind nur „in einem diskursiven Konzept der Bedarfsermittlung zu erfüllen, das das bio-psycho-soziale Modell zur Grundlage eines strukturierten Dialogs macht“.
    - Bedarf begründende, tatsächliche Beeinträchtigung der individuellen Teilhabe erheben
    - Mittels bio-psycho-sozialen Modell dokumentieren
    - Prognostisch erreichbare Teilhabeziele benennen
    - Zur Zielerreichung wirksame Leistungen benennen
    - Diese Leistungen den SGB zuordnen
-

---

## Instrument der Bedarfsermittlung

Grundsätze des Instrumentes:

- Ausgehend von den Wünschen (Leitziele)
  - Ziele und Maßnahmen
  - Erhaltungs- und Entwicklungsziele
  - Zielüberprüfung/Wirkung
  - Auswertbarkeit
  - Alle Lebensbereiche – umfassende Bedarfsermittlung
  - Diskursives leitfadengestütztes Interview
  - Keine Core-Sets (Nutzung des Konzeptes des bio-psycho-sozialen Modells vs Kodierungssystem ICF)
-

---

## Bedarfsermittlung in NRW zukünftig

- Erarbeitung eines landeseinheitlichen Instruments
  - ICF-orientiert, personzentriert
  - Träger der Eingliederungshilfe stellt Leistungen fest.  
Das Instrument hat zu ermitteln.
  - Wer benutzt das Instrument? Einheitliches Instrument in NRW, aber  
möglicherweise unterschiedliche Verfahren.
-

---

## Verhältnis Teilhabe- zu Gesamtplanverfahren: Regelungen

- Wenn EGH-Träger leistungsverantwortlich im Sinne Teil I SGB IX ist:  
Gesamtplanverfahren ein Gegenstand des Teilhabeplanverfahrens  
(§ 21 SGB IX)
  - ➔ nur in der Eingliederungshilfe geregelt:
  - Wenn EGH-Träger leistungsverantwortlich ist, dann Verbindung von  
Gesamtplankonferenz und Teilhabeplankonferenz (§ 143 Abs. 3 SGB XII)
  - Wenn Teilhabe- und Gesamtplankonferenz durchzuführen sind, sollen  
diese „miteinander verbunden werden“ (*Begründung, S. 300*)
  - Wird ein Teilhabeplan nur wegen der Inanspruchnahme  
unterschiedlicher Leistungsgruppen erstellt, leistet aber nur der EGH-  
Träger, dann Gesamtplankonferenz (*Begründung, S. 300*)
-

## Verhältnis Teilhabe- und Gesamtplanverfahren zum Fachausschuss

- BMAS: Teilhabeplanverfahren nur dann, wenn mehrere Leistungsgruppen oder Rehabilitationsträger erforderlich sind. Bei Erstaufnahme WfbM i.d.R. nicht der Fall, so dass kein Teilhabeplanverfahren ausgelöst wird. Fachausschuss kann so bestehen bleiben.
- BAGüS: bevorzugt Teilhabeverfahren



---

## Rahmenbedingungen: Ansatzpunkte zum Aufbau einer funktionierenden Teilhabeplanung

- Etablierung von festen Verfahrensabsprachen
  - Benennung von verantwortlichen Ansprechpartnern
  - Gründung von regionalen Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 25 Abs. 2 SGB IX
  - Nutzung der BAR Gemeinsame Empfehlung (Achtung: Sonderstatus Träger der EGH und Jugendhilfe!): § 26 Abs. 2 Nr. 3 + 5 + 7
  - Reflektion der gemachten Erfahrungen in regelmäßigen Abständen
- ➔ Es muss vom Menschen her gedacht werden, nicht vom Leistungsträger
-

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit!**

